

Nr. 68. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Moritzkirchengemeinde in Zwickau betreffend;

vom 22. Juli 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Kirchenvorstande der Moritzkirchengemeinde in Zwickau mit Zustimmung der beteiligten politischen Gemeindevvertretungen und Genehmigung der Kircheninspektion beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit vier vom Hundert zu verzinsenden Anleihe von

Zweihundert und Fünfzig Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 22. Juli 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

v. Meißner.

Mündner.

Nr. 69. Verordnung,

die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuer-Verwaltung betreffend;

vom 23. Juli 1892.

Das Finanz-Ministerium erachtet die Neuregelung der Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuer-Verwaltung für geboten und verordnet deshalb mit Allerhöchster Genehmigung was folgt: